

Kurs 9: „504 plus 508 GOZ !!!

Die „unendliche“ Geschichte von starrer Uneinsichtigkeit.

Oder: Wie schwierig zahnmedizinische Sachverhalte doch sind?

Kursbeschreibung:

Jedes Märchen beginnt mit: „Es war einmal“ (und dieses hier geht weiter mit) vor urdenklichen Zeiten ein unglücklicher Gutachter im Bayernland, der bestätigte tatsächlich: Jede Teleskop- oder Konuskronen ist gleichzeitig immer Verbindungselement.“ Das Märchen endet leider nicht damit, dass die Fehlangegebene dann gestorben ist, sondern sie lebt noch heute weiter.

Und dieses „Märchen“ – wie alle keine Realität – fand große Aufmerksamkeit und Zustimmung bei allen, denen es „zupass“ kam, will heißen, die bei der Erstattung passen. Die dabei vorgetragenen Sachargumente sind allesamt falsch, doch es besteht hohe Resistenz gegen jede logische und noch so zwingende Facherläuterung und Darlegung der Fakten. Deshalb sei hier das Kernargument gleich angeführt: **NEIN!**

NICHT JEDE Teleskop- oder Konuskronen ist gleichzeitig immer Verbindungselement.

Wenn selbst zahnmedizinische Gutachter oder gar „Kammerreferenten für Fragen der Gebührenordnung – GOZ“ (ZÄK Berlin, Dr. zzz) die Sachverhalte nicht sehen, nicht verstehen oder verdrehen, dann sind alle Sachbearbeiter von Erstattungsstellen mit ähnlichen Problemen zunächst einmal voll entschuldigt.

Kursdauer: Der Kurs benötigt ca. 30 Minuten.

Kursgliederung:

1. Definition

1.1 Teleskop-/ Konuskronen (Doppelkronen) – aktiv / passiv

1.2 Verbindungselemente (Formen)

2. Wann und warum eine Gebühr für den Zahnarzt (508 GOZ)?

3. Argumente der Kostenerstatter gegen die Gebühr nach 508

3.1 „Doppelkronen sei per se Verbindungselement“

3.2 „508 nur bei zusätzlichen Teilen als Verbindungsvorrichtung“

3.3 „erhöhte Gebühr sei für eingerechnetes Verbindungselement“

3.4 „Teleskop-/ Konuskronen sei besondere Ausführung der 508“

4. Was kann man präventiv tun? Was im Nachhinein?

5. Ausblick in HOZ und GOZneu

Kurspreis: 29,90 € (zzgl. MwSt)